



Floorball-Verband Deutschland e. V.

**Schiedsrichterordnung
(SRO)**

INHALT

I	GENERELLES.....	1
§ 1	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	1
II	BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER*INNEN IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND.....	2
§ 2	Schiedsrichteraufgebote.....	2
§ 3	Spielleitung.....	3
§ 4	Spitzengruppe / Fördergruppe.....	4
§ 5	Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung.....	5
§ 6	Rücktritt.....	5
III	BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND	5
§ 7	Ansprechpersonen.....	5
§ 8	Schiedsrichterkontingent.....	5
§ 9	Ausrichtung von Spieltagen.....	6
§ 10	Schiedsrichterkostenausgleich.....	6
§ 11	Protest gegen Schiedsrichteraufgebot.....	7
§ 12	Aufzeichnung von Spielen.....	7
§ 13	Matchstrafen.....	7
IV	BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVERBÄNDE	7
§ 14	Ansprechpersonen und LV-Schiedsrichterordnung.....	7
§ 15	Verpflichtungen für die Landesverbände.....	7
V	BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG UND LIZENZERTEILUNG.....	8
§ 16	Schiedsrichterausbildung durch den Floorball-Verband Deutschland e.V.....	8
§ 17	Schiedsrichterausbildung durch die Landesverbände.....	9
§ 18	Lizenzerteilung.....	9
VI	BESTIMMUNGEN FÜR LEHRBEAUFTRAGTE, AUSBILDER*INNEN UND REFERENT*INNEN	11
§ 19	Lehrbeauftragte, Ausbilder*innen und Referent*innen.....	11
§ 20	Ausbilderlehrgänge.....	11
§ 21	Lizenz für Lehrbeauftragte.....	12
§ 22	Lizenz für Ausbilder*innen.....	12
§ 23	Durchführung von Lehrgängen.....	13
VII	BESTIMMUNGEN FÜR BEOBACHTER*INNEN	13
§ 24	Beobachter*innen.....	13
§ 25	Lizenzen für Beobachter*innen.....	13
§ 26	Beobachterseminare.....	13
§ 27	Beobachteraufgebote.....	14
§ 28	Spielbeobachtung.....	14
VIII	ÄNDERUNGSNACHWEISE	15

I GENERELLES

§1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die SRO regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens von Floorball Deutschland (FD). Sie ist verbindlich für alle Landesverbände, Vereine, Schiedsrichter*innen und weitere Offizielle.
2. Die SRO in ihrer aktuellen Form gilt ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch den Vorstand saisonübergreifend und setzt die vorhergehende Version außer Kraft.
3. Die Regel- und Schiedsrichterkommission von FD (RSK FD) kann Weisungen und zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung und des Regelwerks herausgeben. Diese gelten in folgender Hierarchie:
 - a. die SRO
 - b. Danach gelten die Weisungen
 - c. Danach gelten die zusätzlichen Bestimmungen
4. Alle Anfragen zur SRO, den Weisungen und der Regelauslegung müssen per E-Mail an rsk@floorball.de erfolgen. Auskünfte über andere Kanäle (z. B. mündlich, telefonisch, Messengerdienste) sind unverbindlich.
5. Schiedsrichter*innen mit gültiger Lizenz ist es untersagt, sich direkt oder indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit jeglichen Floorballspielen im Spielbetrieb von FD oder dessen Landesverbände zu beteiligen. Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
6. Trainer*innen, Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Beobachter*innen und Ausbilder*innen ist es untersagt, sich in analogen und digitalen Medien über die Leistung von Schiedsrichter*innen zu äußern.
7. Jede/r Schiedsrichter*in (Beobachter*in) ist einem für ihn verantwortlichen Verein zugeordnet, der Mitglied von Floorball Deutschland oder eines seiner Landesverbände sein muss. Diesem Verein sind die persönlichen Daten des/der Schiedsrichter*in (Beobachter*in) im Saisonmanager zugeordnet.
 - a. Alle anfallenden Gebühren sowie die durch die Rechtspflegeorgane von FD oder seinen Kommissionen ausgesprochene Strafen gegen eine/n Schiedsrichter*in (Beobachter*in) können unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des verantwortlichen Vereines, Verbandes und/oder deren Untergliederung ausgesprochen werden.
 - b. Soll die Zuständigkeit eines Vereins für eine/n Schiedsrichter*in auf einen anderen Verein übergehen, so ist ein nationaler Transfer nach LZÖ § 7 notwendig.
 - c. Wird der/die Schiedsrichter*in in ein Schiedsrichterkontingente eines Bundesligateams gemeldet, so ist ab diesem Zeitpunkt der Verein des Bundesligateams, welches den/die Schiedsrichter*in in sein Schiedsrichterkontingente gemeldet hat, für den/die Schiedsrichter*in verantwortlich.
 - d. Wird ein(e) Schiedsrichter*in international transferiert und ist nicht dem Kontingente eines Bundesligateams zugehörig, erlischt die Erlaubnis im Spielbetrieb von Floorball Deutschland oder eines seiner Landesverbände Spiele zu leiten.
8. Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang/Seminar/Kurs erkennt der Teilnehmende die Vorschriften von FD sowie den Schiedsrichterkodex von FD an.
9. FD wird die Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie die Weitergabe an beteiligte Landesverbände, Vereine und mit dem Schiedsrichterwesen von FD verbundene Partnerdienste gestattet:
 - a. Vollständiger Name; Geburtsdatum; Vereinszugehörigkeit; Lizenzhistorie (FD); Daten, die aus der Teilnahme an Spielen entstehen; Anti-Doping-Erklärung; Einverständniserklärung der Eltern (wenn erforderlich); weitere Dokumente, sofern sie für die Lizenzerteilung bei FD oder seinen Landesverbänden erforderlich sind oder von NADA, DOSB oder BMI verpflichtend eingeholt werden müssen.
 - b. Grund für die Datenverarbeitung bzw. Weitergabe ist die Organisation und Durchführung von Kursangeboten, die Verwaltung der Lizenzen, der Druck von Ausweisen, die Durchführung von Ansetzungen oder Beobachtungen.
10. Als Vorschriften von FD gelten die Satzung des Verbandes, die Ordnungen, die Weisungen der Kommissionen und herausgegebene Richtlinien sowie die Floorball Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) und die dazu von FD herausgegebenen Regelauslegungen.

11. Zusätzlichen Vorgaben von FD bei Veranstaltungen (u.a. im Technical Meeting) ist grundsätzlich durch die Schiedsrichter*innen Folge zu leisten.
12. Schiedsrichter*innen sind verpflichtet SR-Einsätze in offiziellen Spielbetrieben außerhalb von Deutschland frühestmöglich an die RSK FD zu melden. Es ist Schiedsrichter*innen (Beobachter*innen) zusätzlich untersagt ohne Erlaubnis der Geschäftsstelle von FD oder der RSK FD außerhalb des Spielbetriebs von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände bei der Leitung von Spielen Schiedsrichterkleidung zu tragen, die mit dem Logo von Floorball Deutschland gekennzeichnet ist.

II BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER*INNEN IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND

§ 2 Schiedsrichteraufgebote

1. Für die Spiele des Spielbetriebs von FD werden ausschließlich durch FD lizenzierte Schiedsrichter*innen aufgeboten. Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch darauf aufgeboten zu werden.
 - a. *Das Aufgebot erhalten die Schiedsrichter*innen bis einschließlich Montag vor dem (möglichen) Einsatz in elektronischer Form. Ansetzungen nach Montag vor dem Einsatz sind zusätzlich telefonisch anzukündigen. Ausnahme bilden die Playoffs, Playdowns, Regionalligameisterschaften und Relegationsspiele. Aufgrund der kurzfristig feststehenden Spiele können die Ansetzungen in kürzeren Abständen erfolgen.*
 - b. *Zu den Spieltagen werden Schiedsrichter*innen als Ersatzschiedsrichter*innen eingeteilt. Diese müssen sich bis zum Spielbeginn des letzten Spiels des Tages zur Verfügung halten und telefonisch erreichbar sein.*
2. Schiedsrichter*innen mit N-Lizenz und sonstige Kontingentschiedsrichter*innen (L-Lizenzen oder ausländischen Lizenzen) können beliebig oft zu Schiedsrichtereinsätzen aufgeboten werden, sofern sie keinen Sperrtermin für den jeweiligen Spieltag gesetzt haben. Das Geschlecht spielt für die Spielleitung keine Rolle.
 - a. *Die Ansetzungen für den Spielbetrieb von FD haben Vorrang vor Schiedsrichtereinsätzen in Landesverbänden oder in anderen Ländern.*
3. Alle Schiedsrichter*innen dürfen Sperrtermine angeben, an denen sie nicht angesetzt werden. Bei ausstehendem Testergebnis für die N-Lizenz, sind die Schiedsrichter*innen nicht davon befreit ihre Sperrtermine zu setzen. Bis zur Lizenzerteilung gesetzte Sperrtermine werden mit dem Sperrterminkontingent verrechnet.
 - a. *Eine explizite Sperrterminabfrage kann ebenfalls erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Abfrage hat ein/e Schiedsrichter*in 3 Tage Zeit Sperrtermine nachträglich zu hinterlegen, sofern sie ihr Sperrterminkontingent noch nicht erreicht haben. Erfolgt eine Absage ohne anerkannten Entschuldigungsgrund trotz nicht gesetztem Sperrtermin wird ein Sperrtermin abgezogen und es erfolgt eine Sanktionierung gemäß GBO.*
 - b. *Schiedsrichter*innen stehen die im Folgenden genannte Anzahl an Sperrterminen pro Saison als Kontingent zur Verfügung:*
 - i. *Schiedsrichter*innen mit N-Lizenz, die nicht in das Kontingent eines Bundesligateams gemeldet wurden, haben 30 Sperrtermine.*
 - ii. *Kontingentschiedsrichter*innen erhalten 25 Sperrtermine. Alternativ dürfen Sie bis zum 01.09. der jeweiligen Saison ein Bundesligateam benennen (diese Frist gilt auch dann, wenn der /die Schiedsrichter*in bis dato noch keine gültige Lizenz besitzt), bei dessen Spieltagen sie automatisch nicht als Schiedsrichter*in eingesetzt werden. Sie halten dann zusätzlich zu den automatischen Sperrterminen an eigenen Spieltagen ergänzend 6 (1. FBL-Herren) bzw. 10 (1. FBL-Damen, 2. FBL-Herren) Sperrtermine.*
 - iii. *Schiedsrichter*innen, die als Ausbilder*innen für einen Kurs von FD (oder seiner Landesverbände), bei einer Maßnahme der Nationalteams von FD oder für die IFF im Einsatz sind, können für diesen Zeitraum zusätzliche Sperrtermine beantragen.*
 - c. *Ansetzungen außerhalb der Kernzeiten (gemäß SPO) erfolgen nur nach individueller Rücksprache und müssen nicht separat gesperrt werden.*
 - d. *Bei nachgemeldeten Schiedsrichter*innen wird die Anzahl an Sperrterminen von FD festgelegt. Berechnungsgrundlage sind die üblichen Sperrtermine pro Saison im Verhältnis zum verbleibenden Saisonzeitraum.*
4. Wenn ein/e Schiedsrichter*in einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, muss dies der RSK FD umgehend per E-Mail an sr-ansetzungen@floorball.de, in der Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch, mitgeteilt werden.

- a. *Schiedsrichter*innen, die eine Krankmeldung eingereicht und/oder Schiedsrichtereinsätze abgesagt haben, dürfen im betroffenen Zeitraum nicht in offizieller Funktion (Spieler*in, Schiedsrichter*in, Beobachter*in, Trainer*in, Betreuer*in) am Spielbetrieb von FD oder seinen Landesverbänden teilnehmen.*
5. Bei Schiedsrichter*innen, die von FD angesetzt wurden und dennoch (ohne anerkannten Entschuldigungsgrund) nicht zur Verfügung stehen oder nicht zum Spiel erscheinen, erhalten die verantwortlichen Vereine eine Geldstrafe nach GBO.
- a. *Als anerkannte Entschuldigungsgründe (für Schiedsrichter*innen oder Beobachter*innen) gelten Fälle höherer Gewalt, z.B. Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis. Ausfälle jeglicher Art sind durch anerkannte Nachweise wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen. Diese sind innerhalb von 14 Tagen entsprechend nachzuweisen. Vorausssehbare Ereignisse wie Ferien, Feste oder Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.*
6. Wenn ein/e aufgebotene/e Schiedsrichter*in zum Spieltag nicht erscheint oder sich am Spieltag oder auf dem Weg dorthin verletzt, kann der Ausrichter eine/n andere/n von FD lizenzierte/n Schiedsrichter*in mit der Spielleitung beauftragen. Hat ein/e Schiedsrichter*in eine niedrigere Lizenz als für die Leitung des Spiels erforderlich oder gehört er einem der am Spiel beteiligten Vereine an, so kann diese/r nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Berichtsformular zustimmen.
7. Muss ein Spiel aufgrund nicht erschienenen Schiedsrichter*innen wiederholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten durch die Vereine zu tragen, die für die Schiedsrichter*innen zum Zeitpunkt der Verfehlung zuständig sind. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt. Als zusätzliche Kosten gelten unter anderem Hallenmiete, Fahrtkosten der beteiligten Mannschaften und Schiedsrichterkosten.
8. Interne Schiedsrichter*innen sind Schiedsrichter*innen, die am selben Tag am Einsatzort bereits durch eine andere Funktion/Rolle vor Ort sind und z.B. keinen zusätzlichen Reiseaufwand haben. Alle anderen Schiedsrichter*innen werden als externe Schiedsrichter*innen bezeichnet. Externe Schiedsrichter*innen erhalten eine Fahrtkostenerstattung.
- a. *Alle externen Schiedsrichter*innen müssen 75 Minuten vor ihrem Einsatz am Spielort sein und am Meeting mit den Teams teilnehmen (Beginn der Spielleitung). Dies gilt auch für interne Schiedsrichter*innen, soweit dies der Spielplan zulässt sowie immer an den ersten Spielen eines Turnierspieltages. Zum Meeting müssen die Teams ein Spielertrikot, das zum Spiel genutzt wird, zur farblichen Abstimmung mitbringen.*

§ 3 Spielleitung

1. Schiedsrichter*innen erhalten für die Leitung von Spielen im Spielbetrieb von FD eine Aufwandsentschädigung und ggf. eine Zusatzentschädigung gemäß der folgenden Tabelle und ihrer nachfolgenden Präzisierungen, sowie eine Fahrtkostenerstattung gemäß der AR-FZO. Übernachtungskosten können erstattet werden, wenn sie von der RSK (für alle FBL-Spiele) oder der Geschäftsstelle (alles außer FBL-Spiele) im Voraus genehmigt worden sind.

Spielbetrieb	Aufwandsentschädigung pro Spiel
1. FBL Herren	120 Euro
1. FBL Damen 2. FBL Herren / Damen Regionalligameisterschaft	100 Euro
Relegation	Satz des höher klassifizierten Teams
FD-Pokal	100 Euro ab Viertelfinale gilt für den FD-Pokal Herren/Damen der Satz der 1. FBL Herren (bereits vor dem Viertelfinale, wenn beide Teams in der 1. FBL Herren sind)
Vor- und Endrunde Deutsche Meisterschaft Trophys	KF 30 Euro, GF 50 Euro

- a. Bei Playoff-, Playdown- und Relegationsspielen, den Halbfinal- und Finalspielen des FD-Pokals und den Regionalmeisterschaften sowie Spielen an bundesweiten Feiertagen oder anderen Tagen als Freitag, Samstag oder Sonntag bzw. außerhalb den in der Spielordnung definierten Kernzeiten statt, erhalten Schiedsrichter*innen bei der Aufwandsentschädigung einen Aufschlag von 50%. Schiedsrichter*innen, die einen Sperrtermin gesetzt haben und im Notfall kurzfristig einspringen (auch bei Schiedsrichtermangel), erhalten einen Aufschlag von 50% und der Sperrtermin wird ihnen gutgeschrieben. Die RSK FD entscheidet, was ein Notfall ist.
2. Für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter*innen maßgebend. Die Schiedsrichter*innen verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität.
 - a. FD stellt einen 3-Stufen-Plan bereit, wie das Spiel bei diskriminierenden Vorfällen seitens der Anhänger*innen unterbrochen und bei weiterer Eskalation auch frühzeitig beendet werden kann.
3. Die Schiedsrichter*innen sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes, mit Ausnahme der Lizenzkontrolle vor Spielbeginn, verantwortlich. Die Lizenzkontrolle erfolgt vor Spielbeginn durch das Schiedsgericht.
 - a. Schiedsrichter*innen müssen die Ausstattung des Spielsekretariats gemäß Regelwerk und das Vorhandensein der Bandenhelfer*innen und Sanitäter*innen kontrollieren sowie das exakte Ausfüllen der Spielberichtsbögen überprüfen und das Schiedsrichterkostenformular sowie das Formular „Spieltagsbericht“ korrekt ausfüllen. Bei Unstimmigkeiten während der Lizenzkontrolle informiert das Schiedsgericht die Schiedsrichter*innen.
4. Sämtliche besonderen Vorkommnisse und Abweichungen von den Regelungen von FD sind auf dem Berichtsformular einzutragen.
5. Bei Matchstrafen, Spielabbruch oder besonderen Vorkommnissen sind die Schiedsrichter*innen verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen Bericht in Textform (Berichtsformular) an FD zu senden.
 - a. Besondere Vorkommnisse sind auch die Missachtung von Weisungen durch den Ausrichter oder andere Beteiligte vor Ort.
6. Werden Schiedsrichter*innen während eines Spiels durch offizielle Beobachter*innen von FD betreut, sind sie verpflichtet, an einer Vor- und Nachbesprechung mit den Beobachter*innen teilzunehmen. Sie werden darüber im Voraus per E-Mail informiert.
7. Schiedsrichter*innen müssen bei der Leitung von Spielen im Spielbetrieb von FD die offizielle Schiedsrichterbekleidung von FD tragen.
 - a. Die offizielle Schiedsrichterbekleidung von FD besteht in der Grundausrüstung aus vier farblich unterschiedlichen Trikots (schwarz, rot, gelb, blau), einer kurzen schwarzen Sporthose und einem Paar schwarzer Sockenstutzen. Die RSK FD kann weitere Trikotfarben zulassen. Die offizielle Schiedsrichterbekleidung muss über die offiziellen Kanäle von FD bezogen werden. Beide Schiedsrichter*innen müssen die gleichen Trikots und Sockenstutzen tragen. Die Schiedsrichter*innen können auswählen, ob sie die Trikots in die Hose stecken oder darüber tragen, es muss jedoch von beiden gleich getragen werden.
 - b. Es ist Schiedsrichter*innen verboten, Accessoires wie Schweißbänder zu nutzen, auf denen mit UNIHOC konkurrierende Floorballmarken sichtbar sind. Verstöße werden nach GBO bestraft. Etwaige Folgekosten die FD durch den Verstoß entstehen werden weitergereicht. Die Strafzahlung ist vom Verein, für den der/die Schiedsrichter*in gemeldet ist, an Floorball Deutschland zu zahlen.
 - c. Das Tragen von Kopfbekleidung ist untersagt, wenn dem keine religiösen oder gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Diese sind der RSK FD vorab schriftlich darzulegen.
8. Schiedsrichter*innen dürfen nur nach Genehmigung durch die RSK FD Headsets verwenden. Für Schiedsrichter*innen mit Lizenzstufe N2 oder höher gilt die Genehmigung automatisch als erteilt.
 - a. Eine einmal erteilte Genehmigung gilt während der Schiedsrichterkarriere unbegrenzt weiter, kann jedoch von der RSK FD bei Fehlverhalten entzogen werden. Schiedsrichter*innen mit Lizenzstufe N2 oder höher dürfen mit Schiedsrichter*innen der Lizenzstufe N3 zusammen Headsets nutzen

§ 4 Spitzengruppe / Fördergruppe

1. Die RSK FD kann Schiedsrichter*innen, die über sehr gute regeltechnische Leistungen verfügen, Spiele vorbildlich leiten und zuverlässig sind, in die Spitzengruppe (SG) aufnehmen, wenn die Schiedsrichter*innen dies nicht ablehnen.
 - a. Schiedsrichter*innen der SG sind im Besitz einer N2-Lizenz oder höher und in ihrer Schiedsrichterlaufbahn bereits mindestens 50 Spiele im Spielbetrieb von FD geleitet. Dazu sind sie körperlich fit und haben eine hohe zeitliche

Leistungsbereitschaft, um z.B. auch außerschiedsrichterliche Aufgaben im Bereich der Schiedsrichteraus- und Weiterbildung übernehmen zu können.

2. Die RSK FD kann Schiedsrichter*innen, die engagiert sind, über gute regeltechnische Leistungen verfügen, Spiele ordentlich leiten und zuverlässig sind, in die Fördergruppe (FG) aufnehmen, wenn die Schiedsrichter*innen dies nicht ablehnen.
 - a. *Schiedsrichter*innen der FG sind ambitioniert und im Besitz einer N3-Lizenz oder höher mit dem Willen, den Aufstieg in die SG schaffen zu wollen. Dazu sind sie körperlich fit, haben Erfahrung auf N-Niveau und in ihrer Schiedsrichterlaufbahn bereits mindestens 25 Spiele im Spielbetrieb von FD geleitet.*
3. Die SG und FG dient der Förderung und Weiterbildung von Schiedsrichter*innen.
 - a. *Schiedsrichter*innen-Paare in der SG können der IFF für die IFF Development Group vorgeschlagen werden.*
4. Schiedsrichter*innen der SG und FG werden von der RSK FD für eine Saison ernannt.
5. Schiedsrichter*innen der SG und FG haben die Möglichkeit durch die RSK FD eine individuelle Anzahl an Sperrterminen zu erhalten.
 - a. *Dies ist zu begründen und schriftlich bei rsk@floorball.de anzufragen. Die Möglichkeit gilt nicht für Kontingentschiedsrichter*innen.*
6. Die SG und FG können eine Vertretung wählen, die die Interessen der Gruppe bei der RSK FD vertritt. Die Wahl erfolgt jährlich, innerhalb der SG und FG und ohne Beteiligung der RSK FD.
7. Bei grobem Fehlverhalten kann die RSK FD Schiedsrichter*innen auch während einer Saison aus der SG bzw. FG ausschließen.

§ 5 Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung

1. Die RSK kann Schiedsrichter*innen bestrafen, die gegen die Ordnungen oder Weisungen verstoßen. Im Fall eines Entzugs der Schiedsrichterlizenz ist der Schiedsrichterausweis bei FD für die entsprechende Zeit zu hinterlegen.

§ 6 Rücktritt

1. Ein Rücktritt als Schiedsrichter*in muss schriftlich gegenüber der RSK FD erklärt werden und führt zu einer vorzeitigen Beendigung der Schiedsrichterlaufbahn. Der Rücktritt ist von der RSK FD zu bestätigen.

III BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND

§ 7 Ansprechpersonen

1. Alle Bundesligavereine und Pokalteilnehmer sind verpflichtet, eine Ansprechperson für Schiedsrichterangelegenheiten an FD zu melden.
 - a. *Die Meldung der Ansprechperson erfolgt per Abfrage durch FD.*

§ 8 Schiedsrichterkontingent

1. Jeder Verein aus den Bundesligen muss der RSK FD zur jeweiligen Saison ein Schiedsrichterkontingent melden.
 - a. *Die am Bundesligaspielbetrieb von FD teilnehmenden Vereine müssen je Team zwei Schiedsrichter*innen mit Lizenzstufe N3 oder höher für ihr Kontingent melden.*
 - b. *Das Schiedsrichterkontingent für die aktuelle Saison ist bis zum 31.08. per Mail an rsk@floorball.de zu melden. Eine verspätete Kontingentmeldung bis zum 30.09. zieht eine Strafe gemäß GBO nach sich, außer der Kurs oder Nachtest der betreffenden Schiedsrichter*innen findet erst nach dem 31.08. statt.*
 - c. *Alle bis zu dieser Frist nicht oder nicht vollständig gemeldeten Kontingente werden als „unterschriften“ gewertet.*
 - d. *Es dürfen nur Schiedsrichter*innen ins Kontingent gemeldet werden, die zum Meldezeitpunkt eine Lizenz der geforderten Stufe besitzen, die bis zum Ende der jeweiligen Saison gültig ist.*

2. Sollte ein bis dato erfülltes Schiedsrichterkontingent nach der Meldefrist unterschritten werden, so hat der Verein die Möglichkeit, das Kontingent innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch die RSK FD mit einem/einer anderen Schiedsrichter*in aufzufüllen (zeitweise Unterschreitung).
3. Wird einem/einer Kontingentschiedsrichter*in die Lizenz entzogen oder tritt dieser zurück und kann das Kontingent nicht in der genannten Frist mit anderen Schiedsrichter*innen aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt (Unterschreitung).
 - a. *Kontingentschiedsrichter*innen der FBL, die mehr Sperrtermine benötigen als sie zur Verfügung haben, werden ebenfalls dem Kontingent des Bundesligateams in der laufenden Saison nicht weiter angerechnet.*
4. Bei Unterschreitung oder einer zeitweisen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents sind die nach Gebührenordnung aufgeführten Strafgebühren zu entrichten und ggf. weitere Auflagen zu erfüllen.
 - a. *Sollte aufgrund einer Kontingentunterschreitung kein geordneter Spielbetrieb möglich sein, können Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.*

§ 9 Ausrichtung von Spieltagen

1. Der Ausrichter von Bundesliga- oder Pokalspielen trägt die unter SRO § 3 Punkt 1 genannten Kosten.
 - a. *Bei Spielen, deren Ausrichter FD ist, wie z.B. Endrunde einer Deutschen Meisterschaft, erfolgt die Auszahlung der Schiedsrichterkosten nach dem Einsatz per Überweisung. Die Abrechnung muss gemäß den Fristen und Vorgaben in der Abrechnungsrichtlinie (AR-FZO) von FD in digitaler Form unterschrieben an finanzen@floorball.de und rsk@floorball.de geschickt werden.*
 - b. *Absolvieren Schiedsrichter*innen mehrere Einsätze an einem Tag (bzw. an direkt aufeinander folgenden Tagen mit genehmigter Übernachtung), werden Übernachtungs- und Fahrtkosten anteilig von den betreffenden Ausrichtern getragen, die anteiligen Übernachtungs- und Fahrtkosten sind dabei für jedes der beteiligten Spiele gleich hoch. Dabei werden die einzelnen Spiele immer getrennt abgerechnet.*
2. Für jedes Spiel ist vom Ausrichter ein Schiedsrichterkostenformular auszufüllen.
 - a. *Das ausgefüllte Schiedsrichterkostenformular muss innerhalb eines Tages als Scan an spieltagsdokumente@floorball.de gesendet werden. Der Versand erfolgt durch den Ausrichter.*
3. Ausrichter haben den Schiedsrichter*innen spätestens fünf Tage vor dem Spieltag eine Einladung zukommen zu lassen. Die Einladung muss die genaue Adresse des Spielorts, die Anstoßzeit, die Farbe der Spielbekleidung und die Zeiten der Kabinenöffnung und des Spielfeldzutritts beinhalten. Schiedsrichter*innen müssen vom Ausrichter eine eigene Kabine mit Duscmöglichkeit zur Verfügung gestellt und grundlegend versorgt werden.
 - a. *Der Ausrichter stellt sicher, dass die Schiedsrichter*innen die Kabine jederzeit problemlos betreten können. Ist die Kabine nicht abschließbar und stehen keine Schließfächer zur Verfügung, haftet der Ausrichter für die Wertsachen des/der Schiedsrichter*in. Sofern Duschmarken benötigt werden, sind diese ebenfalls vom Ausrichter zu stellen. Der Ausrichter muss den Schiedsrichter*innen ausreichend Getränke und eine kleine Verpflegung (z.B. Äpfel, Bananen, Müsliriegel o.ä.) zur Verfügung zu stellen.*
 - b. *Es wird empfohlen, dass Schiedsrichter*innen, die mit dem ÖPNV anreisen und deren Fußweg mehr als 15 Minuten beträgt, vom Ausrichter vom Bahnhof abgeholt werden und nach dem Spiel zurückgebracht werden. Bei schlechtem Wetter wird es verpflichtend, sofern es keine angemessene Option für den ÖPNV vor Ort gibt.*
 - c. *Werden von FD im Vorfeld ebenfalls Beobachter*innen benannt, muss der Ausrichter diesen ebenfalls die Einladung zukommen lassen.*
4. Schiedsrichter*innen und Beobachter*innen, die sich mit ihrer gültigen Lizenz und einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, ist freier Eintritt zu Floorballspielen, deren Ausrichter FD oder einer seiner Landesverbände ist, nach Verfügbarkeit zu gewähren.
 - a. *Ist ein Spiel ausverkauft besteht keine Verpflichtung seitens des Ausrichters, den Eintritt zu gewähren. Bei Großveranstaltungen (Beispiel: Floorball Final4, internationale Turniere oder Qualifikationen, ...) darf das Kontingent an verfügbaren Freikarten für Schiedsrichter*innen in angemessenem Rahmen eingeschränkt werden.*

§ 10 Schiedsrichterkostenausgleich

1. Nach Saisonende erfolgt in den Bundesligen ein Schiedsrichterkostenausgleich.

- a. *Der Schiedsrichterkostenausgleich umfasst alle Schiedsrichterkosten der Spiele der Bundesligen der regulären Saison und der Playoff-, Playdown- und Relegationsspiele zwischen 1. FBL und 2. FBL.*
- b. *Es werden getrennte Berechnungen für die reguläre Saison einer jeden Liga bzw. Staffel und für die Playoff-, Playdown- und Relegationsspiele durchgeführt. Schiedsrichterkostenausgleiche werden anteilig nach der Anzahl der Heimspiele berechnet.*
- c. *Vereine, die im Laufe der Saison weniger als die in den Schiedsrichterkostenausgleichen ermittelten Durchschnittskosten gezahlt haben, müssen nach Aufforderung durch FD den ermittelten Differenzbetrag auf das Konto von FD überweisen. Vereine mit höheren als den durchschnittlichen Schiedsrichterkosten erhalten im Anschluss den ermittelten Differenzbetrag erstattet.*

§ 11 Protest gegen Schiedsrichteraufgebot

1. Gegen den Einsatz eines/einer von FD aufgebotenen Schiedsrichter*innen kann kein Protest eingelegt werden.

§ 12 Aufzeichnung von Spielen

1. Wird ein Spiel im Spielbetrieb von FD aufgezeichnet oder gestreamt, so müssen die Aufnahmen auf Anfrage kostenlos und vollständig FD zur Verfügung gestellt werden. Aufnahmen sind mindestens 6 Wochen aufzubewahren, bei einer durch eine Kommission von FD ausgesprochenen Strafe mindestens 8 Wochen, bei Protesten oder laufenden Verfahren bis zu deren Abschluss.

§ 13 Matchstrafen

1. Bei Vergehen, die nach SPRGK zu einer Matchstrafe führen, kann die RSK FD innerhalb von 10 Tagen im Nachhinein des Spiels in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der Verbandsspruchkammer (VSK) beantragen. Bei solchen Szenen und bei verhängten disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Haben die Teams Videoaufnahmen vom Spiel angefertigt, so müssen diese auf Anfrage kostenlos und ungeschnitten der RSK FD zur Verfügung gestellt werden.
2. Die RSK FD kann ein Expertengremium einrichten, das sich aus Mitarbeitern der RSK, Schiedsrichtern der SG und Vertretern der Bundesliga-Teams zusammensetzt. Dieses Expertengremium gibt der RSK FD Empfehlungen für Szenen, die unter die Punkte 1 dieses Paragraphen fallen.

IV BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVERBÄNDE

§ 14 Ansprechpersonen und LV-Schiedsrichterordnung

1. Jeder Landesverband regelt die Bestimmungen für die Schiedsrichter*innen in seinem Spielbetrieb in einer eigenen SRO, die zur SRO von FD kompatibel ist. Die Regelungen der RSK FD sind immer vorrangig. Zudem ist jeder Landesverband, der über einen eigenen Spielbetrieb verfügt bzw. einen Spielbetrieb unterhält, verpflichtet, eine zuständige Ansprechperson für Schiedsrichteringelegenheiten an die RSK FD zu melden.

§ 15 Verpflichtungen für die Landesverbände

1. Schiedsrichter*innen im Spielbetrieb der Landesverbände benötigen für die Spielleitung eine Schiedsrichterlizenz von FD.
2. Alle durchzuführenden Schiedsrichterkurse im Geltungsbereich von FD und seiner Landesverbände, müssen im Vorfeld bei der RSK FD angemeldet und genehmigt werden.
 - a. *Die Meldung hat per E-Mail an kursmeldung@floorball.de zu erfolgen. Dabei ist die den Landesverbänden zur Verfügung gestellte Vorlagendatei der RSK FD zu verwenden.*
 - b. *Ein gemeldeter Schiedsrichterkurs gilt nach 14 Tagen automatisch als genehmigt, wenn keine Reaktion seitens der RSK FD erfolgt ist. Der Landesverband ist in der Nachweispflicht, dass die E-Mail übermittelt worden ist.*
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle erforderlichen Daten der Kursteilnehmenden nach dem Kurs an die RSK FD zu melden. Kursteilnehmende, deren Daten unvollständig oder falsch sind, kann die Lizenz entzogen werden.
 - a. *Der jeweilige Landesverband meldet einmal monatlich für alle durchgeführten Kurse in seinem Geltungsbereich folgende Daten an die RSK FD: Ausbildender Landesverband, Kursdatum und -typ, Kursort, Kursleiter*in sowie eine Teilnehmerliste.*

Diese beinhaltet: vollständiger Name, Geburtsdatum, Verein, angestrebte Lizenz, Testergebnis in Fehlerpunkte, Testversion. Dabei ist die den Landesverbänden von FD zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zu verwenden.

4. Änderungen dieser Daten sind dem Landesverband durch den/die Schiedsrichter*in umgehend mitzuteilen. Der Landesverband muss die Daten innerhalb von 14 Tagen an die RSK FD weiterleiten. Schiedsrichter*innen, deren Daten falsch oder veraltet sind, kann die Lizenz entzogen werden.

V BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG UND LIZENZERTEILUNG

§ 16 Schiedsrichterausbildung durch den Floorball-Verband Deutschland e.V.

1. FD führt jährlich Schiedsrichterkurse durch, um Schiedsrichter*innen für den Leistungssport-Bereich auszubilden und zu lizenzieren. Schiedsrichterkurse von FD werden im weiteren als N-Kurse bezeichnet.

Kurstyp	Dauer ohne Pausen / Voraussetzungen
Nationaler Kurs (N-Kurs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 6 Zeitstunden

2. Für die Meldung in einem Schiedsrichterkontingent eines Vereins müssen die Schiedsrichter*innen bis zum 30.09. der laufenden Saison ihren Schiedsrichtertest bzw. -nachtest erfolgreich absolviert haben.
3. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidat*innen erfolgt in elektronischer Form durch den Verein. Vereine haften für ihre Schiedsrichter*innen. Anfallende Gebühren oder Strafen werden daher immer dem verantwortlichen Verein nach § 1.6 in Rechnung gestellt.
 - a. *Bei der Anmeldung zu einem Schiedsrichterkurs sind die im Folgenden genannten Daten von einem/einer Vereinsvertreter*in anzugeben: Vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verein. Dabei ist die von der RSK FD zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zu verwenden.*
4. Nach den N-Kursen wird den Ansprechpersonen für Schiedsrichterangelegenheiten der verantwortlichen Vereine das Ergebnis ihrer Schiedsrichterkandidat*innen bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist für die Vereine gegen das Ergebnis beträgt 10 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Vereine sind für die Weitergabe der Ergebnisse an ihre Schiedsrichterkandidat*innen verantwortlich.
5. Schiedsrichterkandidat*innen, die den N-Kurs nicht bestanden haben, dürfen an genau einem daran anschließenden Nachtest teilnehmen. Das Recht auf einen Nachtest besteht nicht.
 - a. *Wird der Nachtest im N-Kurs nicht bestanden, kann dem /der Schiedsrichter*in auf Antrag bei der RSK FD eine L2- / L1-Lizenz zugewiesen werden.*
6. Für die Teilnahme an N-Kursen, Weiterbildungen und eventuellen Nachtests werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
 - a. *Die Gebühren sind vor dem Kurs, der Weiterbildung, bzw. dem Nachtest nach Eingang der Rechnung zu entrichten.*
 - b. *Nehmen Schiedsrichter*innen nicht an Kursen teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage vorher abgemeldet, so wird die volle Kursgebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen.*

§ 17 Schiedsrichterausbildung durch die Landesverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, jährlich die für ihren Spielbetrieb notwendigen Schiedsrichterkurse selbst anzubieten.
 - a. Die Kurse müssen von Ausbilder*innen geleitet werden, die eine Ausbilderlizenz von FD besitzen. Sie müssen zur Durchführung der Kurse die Kursunterlagen verwenden, die ihnen von FD zur jeweiligen Saison zur Verfügung gestellt werden. Die Ausbilder*innen und Teilnehmenden von Praxiskursen dürfen nebenbei keine weiteren Funktionen (Spieler*in, Betreuer*in etc.) bei derselben Veranstaltung wahrnehmen.
 - b. In Regeljahren müssen Kurse nach dem neuen Regelwerk gehalten werden.
 - c. In Ausnahmefällen können von den Landesverbänden andere Kursunterlagen verwendet werden. Diese müssen mindestens 4 Wochen vor dem Kurstermin bei der RSK FD eingereicht und von ihr anerkannt worden sein.
2. Von Landesverbänden können ausschließlich die folgenden Kurse angeboten werden:

Kurstyp	Dauer ohne Pausen / Voraussetzungen
Jugendkurs (J-Kurs)	▪ Mindestens 5 Zeitstunden
Grundkurs (G-Kurs)	▪ Mindestens 6 Zeitstunden
Fortgeschrittenenkurs (F-Kurs)	▪ Mindestens 6 Zeitstunden

- a. Die Landesverbände können eigene zusätzliche Mindestanforderungen festlegen, die für die Teilnahme an einem Kurstyp notwendig sind.
 - b. Die J- und G-Kurse sind als Theoriekurse ausgelegt. Der F-Kurs kann entweder als Theorie- oder Praxiskurs ausgelegt werden. Theoriekurse sollten einen Praxisanteil von mindestens 60 Minuten enthalten. Ein Praxiskurs sollte im Rahmen eines Turniers durchgeführt werden, bei dem jeder Teilnehmende ausreichend praktische Erfahrung in der Spielleitung sammeln konnte.
 - c. Die Teilnahme an einem G-Kurs ist nur einmal je Schiedsrichterlaufbahn erlaubt.
3. Es dürfen maximal 20 Personen je Ausbilder*in an einem Schiedsrichterkurs teilnehmen. Bei digitaler Durchführung des Schiedsrichterkurses dürfen maximal 30 Personen teilnehmen unabhängig von der Anzahl der Ausbilder*innen.
 4. Die Schiedsrichterlizenzgebühren werden den Landesverbänden mindestens einmal jährlich von FD in Rechnung gestellt.
 - a. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei nicht der Verein des/der Schiedsrichter*in, sondern der Landesverband, der den Kurs ausgerichtet hat.

§ 18 Lizenzerteilung

1. Die RSK FD erteilt den Schiedsrichter*innen, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz für die jeweilige Saison. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse anhand eines durch die RSK FD für den jeweiligen Kurstyp und das jeweilige Jahr freigegebenen Tests.
2. Schiedsrichterlizenzen für den Spielbetrieb können in einem Schiedsrichterkurs der Landesverbände oder von FD erworben werden.
3. Pro Jahr und Saison ist die Teilnahme an maximal zwei unterschiedlichen Kurstypen im Landesverband möglich oder die Teilnahme an maximal einem N-Kurs von FD.
4. Schiedsrichterlizenzen, die in einem anderen von der IFF anerkannten, nationalen Verband erworben wurden, können auf formlosen, schriftlichen Antrag bei der RSK FD anerkannt werden. Die RSK FD erteilt in diesem Fall eine entsprechende inländische Lizenz.
 - a. Dem Antrag zur Anerkennung einer ausländischen Schiedsrichterlizenz muss ein schriftlicher Nachweis des nationalen Verbandes angefügt werden, aus dem die letzte Kursteilnahme und die Gültigkeit der Lizenz hervorgeht. Dieser Nachweis muss in Deutsch oder Englisch verfasst sein.

5. Für jede Lizenzstufe sind spezielle Voraussetzungen gemäß der folgenden Tabelle zu erfüllen

Lizenzstufe	Voraussetzungen
LJ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem J-Kurs ▪ 15. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Kurses noch nicht vollendet
L3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem G-Kurs ▪ Vollendung des 15. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Kurses
L2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem F-Kurs ▪ Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G-Kurs in der bisherigen Schiedsrichterlaufbahn
L1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem F-Kurs ▪ In der ablaufenden oder gerade beendeten Saison im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe L2 oder höher ▪ Mindestens 4 Einsätze in der Altersklasse U15 oder älter im Spielbetrieb Landesverbände oder bei FD in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison
N3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem N-Kurs inkl. erfolgreichem Abschlusstest von FD ▪ Vollendung des 18. Lebensjahres zum Kurszeitpunkt ▪ Zu einem Zeitpunkt im vergangenen Jahr oder aktuell im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 oder höher ▪ Mindestens 6* Einsätze im Spielbetrieb von FD oder auf dem Großfeld im Spielbetrieb der Landesverbände in den Altersklassen U17 oder älter in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison. *Bei Teilnahme an einem N-Praxiskurs reduziert sich die Anzahl der erforderlichen Einsätze um 2.
N2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an von FD angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen inkl. erfolgreichem Abschlusstest von FD ▪ Aktuell im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe N3 oder höher ▪ Mindestens 10 Einsätze auf dem Großfeld im Spielbetrieb von FD in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison ▪ Mindestens 1 Bewertung bei einer Beobachtung oder einem Praxiskurs in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison, die die Einstufung auf N2-Niveau empfiehlt oder aktuell im Besitz einer N2-Lizenz ▪ Ernennung durch die RSK FD
N1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an von FD angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen inkl. erfolgreichem Abschlusstest von FD ▪ Mitglied des Fördergruppe (FG) oder Spitzengruppe (SG) ▪ Aktuell im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe N2 oder höher ▪ Mindestens 15 Einsätze auf dem Großfeld im Spielbetrieb von FD in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison ▪ Mindestens 1 Bewertung bei einer Beobachtung oder einem Praxiskurs in der ablaufenden oder gerade beendeten Saison, die die Einstufung auf N1-Niveau empfiehlt oder aktuell im Besitz einer N1-Lizenz. ▪ Ernennung durch die RSK FD

6. Die erfolgreiche Teilnahme an einem F-Kurs kann durch eine Beobachtung durch einen oder eine Beobachter*in mit gültiger Lizenz ersetzt werden. Im Folgejahr sowie in Jahren, in denen sich die SPRGK ändern, ist dies nicht möglich. Die Beobachtung ist durch den oder die Beobachter*in innerhalb von zwei Wochen an die RSK FD inklusive des Beobachtungsbogens zu melden. In diesem Fall kann maximal die gleiche Lizenz wie in der Vorsaison erreicht werden.
7. Wird eine Schiedsrichterlizenz erteilt, gilt diese bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Erteilung der Lizenz erfolgt im Falle des Bestehens mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses des/der Referent*in an den Kursteilnehmenden. Inhaber*innen der Lizenzstufe LJ dürfen Spiele in Ligen leiten, wenn sie nicht jünger sind als die in der jeweiligen Altersklasse berechtigten Spieler*innen.
- a. *Ein/e Schiedsrichter*in mit einer LJ-Lizenz, der in der U15 spielberechtigt wäre, darf in dieser Altersklasse auch Spiele leiten – es sei denn, er wäre auch für die U13 oder jüngere Altersklassen spielberechtigt.*
8. Inhaber*innen der Lizenzstufe N1 sind verpflichtet Ansetzungen durch das IFF Referee Committee wahrzunehmen und die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. Test der körperlichen Physis)
9. Schiedsrichterlizenzen können in außerordentlichen Fällen, durch eine von der RSK FD angeordnete Fortbildung, verlängert werden. Dazu ist eine schriftliche Begründung der betroffenen Person, warum sie an keiner Ausbildung teilnehmen konnte, erforderlich. Die RSK FD behält sich die Anerkennung der Begründung vor.

10. Schiedsrichter*innen, die die Pflichten ihrer Lizenzstufe nicht erfüllen, können rückwirkend zu Beginn der jeweiligen Saison in eine niedrigere Lizenzstufe zurückgestuft werden. Zu viel ausgezahlte Gelder werden zurückgefordert.
 - a. *Schiedsrichter*innen können durch besonders gute oder schlechte Leistungen und wegen Fehlverhaltens durch die RSK FD eine um eine Stufe niedrigere oder höhere Lizenzstufe zugewiesen bekommen.*
 - b. *Eine Lizenzanpassung in eine höhere Stufe ist nur einmal innerhalb eines Jahres möglich.*
11. Die RSK FD kann Schiedsrichter*innen, nach persönlichem begründetem Antrag durch den/die Schiedsrichter*in selbst, eine andere Lizenzstufe zuweisen.
12. FD stellt für neu erworbene oder verlängerte Schiedsrichterlizenzen einmal pro Regelzyklus (max. 4 Jahre) einen Schiedsrichterausweis aus.
 - a. *Der Stichtag zur Ausweiserstellung bei FD ist der 31.08. Alle später gemeldeten Kursergebnisse erhalten ihren Ausweis erst zur nachfolgenden Saison (oder können von Landesverbänden oder Vereinen gegen eine Bearbeitungsgebühr nach GBO nachbestellt werden)*
 - b. *Die Landesverbände erhalten zum 15.08. des jeweiligen Jahres durch die RSK FD eine Liste der aktuellen Schiedsrichterlizenzen, die als Grundlage für den Druck der Ausweise dient. Die Einspruchsfrist beträgt 10 Tage.*
 - c. *Auf dem Schiedsrichterausweis sind der Name des/der Schiedsrichter*in, das Geburtsdatum, der Vereinsname und die Lizenznummer eingetragen. Digital (per QR-Code) hinterlegt sind zusätzlich: Lizenznummer, Lizenzstufe, Gültigkeit, Verein, Zusatzqualifikation, Gültigkeit der Zusatzqualifikation*
13. Die Schiedsrichterlaufbahn beginnt mit der Mitteilung des bestandenen Testergebnisses nach einem Schiedsrichterkurs. Nach 4 Jahren ohne Lizenzerteilung gilt die Schiedsrichterlaufbahn als beendet und die Daten des/der Schiedsrichter*in werden von FD gelöscht.

VI BESTIMMUNGEN FÜR LEHRBEAUFTRAGTE, AUSBILDER*INNEN UND REFERENT*INNEN

§ 19 Lehrbeauftragte, Ausbilder*innen und Referent*innen

1. Lehrbeauftragte sind Personen, die zur Leitung von Fachausbilder- und Ausbilderlehrgängen im Geltungsbereich von FD berechtigt sind. Sie werden von der RSK FD ernannt und bekommen eine Lizenz ausgestellt.
2. Ausbilder*innen sind Personen, die zur Leitung von Schiedsrichterkursen im Geltungsbereich von FD berechtigt sind. Sie müssen hierfür eine Lizenz in einem Ausbilderlehrgang von FD erwerben.
3. Referent*innen sind Personen, die einzelne Einheiten eines Schiedsrichterkurses/Ausbilderlehrgangs leiten dürfen, wenn sie in den betroffenen Inhalten über Fachwissen verfügen. Dieses ist der RSK FD auf Anfrage nachzuweisen.
 - a. *Werden Referent*innen für einen Kurs/Lehrgang beauftragt, muss immer ein/e Fachausbilder*in, Ausbilder*in oder Lehrbeauftragte*r während des ganzen Kurses / Lehrgangs anwesend sein.*

§ 20 Ausbilderlehrgänge

1. FD führt jährlich Lehrgänge für Ausbilder*innen durch.
2. Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt elektronischer Form durch eine/n zuständige/n Vertreter*in des jeweiligen Landesverbandes oder von FD.
 - a. *Bei der Anmeldung zu einem Lehrgang sind die im Folgenden genannten Daten von einem Landesverbandsvertreter anzugeben: Vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verein.*
3. FD bietet für die Ausbilder*innen Grund- und Fortbildungslehrgänge an.
 - a. *Grundlehrgänge umfassen mindestens 12 Zeitstunden ohne Pausen.*
 - b. *Fortbildungslehrgänge umfassen mindestens 5 Zeitstunden ohne Pausen.*
4. Nach den Kursen wird den Ansprechpersonen für Schiedsrichterangelegenheiten der verantwortlichen Landesverbände das Ergebnis ihrer Ausbilderkandidat*innen bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist für die

Landesverbände gegen das Ergebnis beträgt 10 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Landesverbände sind für die Weitergabe der Ergebnisse an ihre Ausbilderkandidat*innen verantwortlich.

5. Für die Teilnahme an Lehrgängen und eventuelle Nachtests werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
 - a. Die Gebühren sind vor dem Kurs bzw. Nachtest nach Eingang der Rechnung zu entrichten.
 - b. Nehmen angemeldete Personen nicht an Lehrgängen teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage davor abgemeldet, so wird die volle Lehrgangsgebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen

§ 21 Lizenz für Lehrbeauftragte

1. Lehrbeauftragte erhalten die im Folgenden genannte Lizenz.

Lizenzstufe	Voraussetzungen	Befähigt zur eigenständigen Leitung
A1 (Lehrbeauftragte*r)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgewiesene pädagogische bzw. didaktische Erfahrung ▪ Nach Möglichkeit Erfahrung im Schiedsrichterwesen ▪ Ernennung durch die RSK FD 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von allen Grund- und Fortbildungslehrgängen

- a. Die Lehrbeauftragte*r-Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, jedoch maximal bis zu nächsten Regeljahr.
- b. Die Lizenz der Stufe A1 beinhaltet eine Schiedsrichterlizenz der Stufe N3, auf Wunsch der Stufe L1.

§ 22 Lizenz für Ausbilder*innen

1. Ausbilderlizenzen haben innerhalb des Geltungsbereichs von FD Gültigkeit, wenn sie bei einer entsprechenden Fortbildung von FD erworben wurden.
2. Die RSK FD erteilt den Kursteilnehmenden, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Ausbilderlizenz für einen bestimmten Zeitraum.
3. In den Lehrgängen von FD können ausschließlich die im Folgenden genannten Ausbilderlizenzen erworben werden:

Lizenzstufe	Voraussetzungen	Befähigt zur eigenständigen Leitung
A2 (Ausbilder*in)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Besitz einer Ausbilderlizenz der Stufe A3 oder höher ▪ erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder*innen von FD ▪ in der Schiedsrichterlaufbahn im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der N-Stufe ▪ Ernennung durch die RSK FD 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von allen Schiedsrichterkursen und Beobachterseminaren
A3 (Ausbilder*in)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Vorsaison im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 oder höher ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang für Ausbilder von FD ▪ Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Grundlehrgangs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von F-, G- und J-Kursen

- a. Die Ausbilderlizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, jedoch maximal bis zum nächsten Regeljahr.
4. Läuft die Lizenz aus und der/die Ausbilder*in nimmt an keinem Lehrgang in demselben Jahr teil, kann er im Folgejahr maximal dieselbe Lizenzstufe erreichen, sofern es sich nicht um ein Regeljahr handelt. Nimmt der Ausbilder im Folgejahr seiner abgelaufenen Lizenz an keinem Ausbilderkurs teil, muss er im darauffolgenden Jahr erneut einen Ausbildergrundkurs besuchen, um eine Lizenz zu erwerben.
5. Die Lizenz der Stufe A2 beinhaltet eine Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 (auf Wunsch N3). Die Lizenz der Stufe A3 beinhaltet eine Schiedsrichterlizenz der Stufe L1.
 - a. Die Schiedsrichterlizenzen haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Ausbilderlizenzen.
 - b. Besitzt oder erwirbt der/die Ausbilder*in unabhängig davon eine Schiedsrichterlizenz, so gilt die höhere Schiedsrichterlizenz.

6. Tritt ein/e Ausbilder*in zurück oder wird ihm die Lizenz entzogen, erlischt sowohl die Ausbilder- als auch die mit ihr verbundene Schiedsrichterlizenz.

§ 23 Durchführung von Lehrgängen

1. Lehrbeauftragte, Ausbilder*innen und Referent*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung gemäß der AR-FZO für die Durchführung von Schiedsrichter-, Ausbilder- und Beobachterlehrgängen im Auftrag von FD. Für die Teilnahme an Lehrgängen oder Versammlungen zur eigenen Aus- und Fortbildung werden jedoch keine Entschädigungen oder Erstattungen gezahlt.
 - a. Die Aufwandsentschädigung beträgt 18,50 Euro je 60 Minuten einer durchgeführten Kurseinheit.
 - b. Sollte ein/e Lehrbeauftragte* oder Ausbilder*in, Online-Lehrgänge oder -Kurse vorbereiten, darf er die Vorbereitungszeit abrechnen. Maximal jedoch die Stundenanzahl des geplanten Kurses. Die Abrechnung der Vorbereitungszeit ist bei der RSK FD zu beantragen und darf den Aufwandsentschädigungssatz nicht überschreiten.
 - c. Die Auszahlung der Kosten erfolgt nach dem Einsatz per Überweisung. Die Abrechnung muss gemäß den Fristen und Vorgaben in der Abrechnungsrichtlinie (AR-FZO) von FD in digitaler Form unterschrieben an finanzen@floorball.de und rsk@floorball.de geschickt werden.
2. Die Ausbilder*innen sind dafür verantwortlich, dass die Kursergebnisse innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Landesverband gemeldet werden.
3. Ausbilder*innen dürfen für Tests nur von der RSK FD für den jeweiligen Kurstyp freigegebene Tests verwenden. Tests für Kurse in Landesverbänden gelten bis zum Jahr, in dem ein neues Regelwerk in Kraft tritt, Tests für N-Kurse nur für das jeweilige Jahr, sofern keine weitere Freigabe von der RSK FD erfolgt.
4. Ausbilder*innen, die gegen ihre Pflichten verstoßen, kann ihre Lizenz entzogen werden.

VII BESTIMMUNGEN FÜR BEOBACHTER*INNEN

§ 24 Beobachter*innen

1. Beobachter*innen sind Personen, die Schiedsrichter*innen während eines Einsatzes vor Ort betreuen und deren Leistung bewerten.

§ 25 Lizenzen für Beobachter*innen

1. Die RSK FD erteilt den Kursteilnehmenden, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Beobachterlizenz. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse anhand eines durch die RSK FD für den jeweiligen Kurstyp und das jeweilige Jahr freigegebenen Tests.
 - a. Die Beobachterlizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, jedoch maximal bis zum nächsten Regeljahr.
 - b. Bei der Anmeldung zu einem Beobachterlehrgang sind die im Folgenden genannten Daten anzugeben: Vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verein

§ 26 Beobachterseminare

1. FD führt Seminare für Beobachter*innen durch.
 - a. Die Anmeldung zu den Seminaren erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Teilnehmer selbst.
2. Lizenzierte Beobachter*innen sind zur Teilnahme an von FD angeordneten Fortbildungen verpflichtet.
3. Für die Teilnahme an Seminaren werden Gebühren erhoben.
 - a. Die Gebühr ist vor dem Seminar nach Eingang der Rechnung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird mit der Einladung bekanntgegeben.
 - b. Nehmen angemeldete Personen nicht an Seminaren teil, für die sie angemeldet waren, und haben sie sich nicht mindestens 14 Tage vorher abgemeldet, so wird die volle Seminargebühr fällig. Ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt und Krankheit. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Kursende nachzuweisen.

§ 27 Beobachteraufgebote

1. Für die Spiele des Spielbetriebs von FD werden ausschließlich lizenzierte Beobachter*innen aufgeboten. Beobachter*innen sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
 - a. *Beobachter*innen können beliebig oft zu Einsätzen aufgeboten werden, sofern sie keinen Sperrtermin für den jeweiligen Spieltag gesetzt haben.*
 - b. *Wenn ein/e Beobachter*in einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, muss dies der RSK FD unter Angabe eines anerkannten Entschuldigungsgrundes umgehend per E-Mail an rsk@floorball.de, während der letzten Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch, mitgeteilt werden.*
2. Alle Beobachter*innen dürfen Sperrtermine angeben, an denen sie nicht als Beobachter*innen angesetzt werden. Eventuelle Schiedsrichteransetzungen werden automatisch berücksichtigt.
 - a. *Beobachter*innen stehen 30 Sperrtermine pro Saison als Kontingent zur Verfügung.*

§ 28 Spielbeobachtung

1. Beobachter*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung für Einsätze im Auftrag von FD gemäß AR-FZO. Übernachtungskosten können erstattet werden, wenn sie von der RSK FD im Voraus genehmigt worden sind.
 - a. *Entsprechend den geleisteten Einsätzen haben Beobachter*innen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen. Folgende Sätze wurden festgelegt:*

Spielbetrieb	Aufwandsentschädigung
Einzelspiele (z.B. FBL, FD-Pokal etc.)	80 Euro pro Spiel
Turnierspieltage (z.B. Vor- und Endrunde Deutsche Meisterschaft, Trophy etc.)	95 Euro pro Tag

- b. *Finden Spiele an anderen Tagen als Freitag, Samstag oder Sonntag bzw. außerhalb den in der Spielordnung definierten Kernzeiten statt, erhalten Beobachter*innen bei der Aufwandsentschädigung einen Aufschlag von 50%.*
 - c. *Die Auszahlung der Kosten erfolgt nach dem Einsatz per Überweisung. Die Abrechnung muss gemäß den Fristen und Vorgaben in der Abrechnungsrichtlinie (AR-FZO) von FD in digitaler Form unterschrieben an finanzen@floorball.de und rsk@floorball.de geschickt werden.*
2. Beobachter*innen müssen die angesetzten Schiedsrichter*innen über ihre Anwesenheit und Aufgabe im Voraus per Mail informieren.
 - a. *Die Mail an die Schiedsrichter*innen über die Anwesenheit von Beobachter*innen muss ebenfalls an rsk@floorball.de gesendet werden und auch die Information enthalten, ob und wann ein Vorgespräch mit den Schiedsrichter*innen stattfindet.*
3. Beobachter*innen müssen mit den Schiedsrichter*innen nach Spielende ein Auswertungsgespräch über deren Leistung durchführen. Ein Vorgespräch muss stattfinden.
4. Im Anschluss an das Spiel müssen Beobachter*innen eine schriftliche Auswertung zur Leistung der Schiedsrichter*innen anfertigen.
 - a. *Die schriftliche Auswertung der Beobachtung muss innerhalb von 1 Woche auf einem offiziellen Beobachtungsbogen der RSK FD erfolgen. Anschließend muss der ausgefüllte Beobachtungsbogen den Schiedsrichter*innen und der RSK FD per Mail an beobachtung@floorball.de gesendet werden.*
5. Haben Beobachter*innen Videoaufnahmen vom Spiel angefertigt, so müssen diese auf Anfrage kostenlos und vollständig der RSK FD zur Verfügung gestellt werden. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 12 Wochen.

VIII ÄNDERUNGSNACHWEISE

Beschluss der Schiedsrichterordnung	Weißenfels	28.11.1998
Änderung §§ 2, 3, 5, 7, 8	Berlin	29.09.1999
Neufassung	Hamburg	29.09.2001
Änderung	Pinneberg	14.08.2006
Änderung	Pinneberg	10.06.2007
Änderung	Pinneberg	13.02.2008
Neufassung	St. Augustin	31.01.2011
Änderung	Genthin	14.03.2012
Änderung	Münster	22.07.2013
Änderung	Münster	20.11.2013
Änderung	Lehrte	03.03.2015
Änderung	Lehrte	24.11.2015
Änderung	Bremen	28.02.2017
Änderung	Bremen	15.02.2018
Änderung	Bremen	06.06.2019
Änderung	Bremen	11.10.2022
Neufassung	Bremen	27.03.2023
Änderung	Bremen	11.07.2024
Änderung	Bremen	22.07.2025